

Beitragsordnung

des Arbeitgeber*innenverbandes Beschäftigung, Bildung und Beratung in Berlin e.V. (AGV 4B)

Gemäß § 13 (3) der Satzung hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes am 27.04.2022 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie gilt ab 16.11.2021.

§ 1 Grundsätze

Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Arbeitgeber*innenverband Beschäftigung, Bildung und Beratung in Berlin e.V. (AGV 4B) von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht und Beitragsbemessung für ordentliche Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe des Beitrages ist die Anzahl der beim Mitglied beschäftigten Mitarbeiter*innen. Beschäftigte im Rahmen einer Förderung gem. § 16e SGB II oder § 16i SGB II werden dabei vorerst nicht berücksichtigt.
- (3) Die Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) wird vom Mitglied als Durchschnittswert des Vorjahres ermittelt, kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet und bis 15.01. des Jahres an den Vorstand richtig gemeldet. Meldet ein Mitglied trotz Nachfrist von zwei Wochen nicht, wird der Maximalbeitrag in Rechnung gestellt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt je Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) 40,00 € je Kalenderjahr.
- (5) Der jährliche Mindestbeitrag je Mitglied beträgt 100,00 €. Der jährliche Maximalbeitrag je Mitglied beträgt 4.000,00 €.
- (6) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes während des Kalenderjahres, ist für jeden angefangenen Kalendermonat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen.

§ 3 Gastmitglieder

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird zwischen Vorstand (Gremium) und Gastmitglied im Aufnahmeverfahren vereinbart und kann für Folgejahre jeweils neu vereinbart werden.

§ 4 Beitragserhebung und Beitragsfälligkeit

- (1) Der Beitrag wird dem Mitglied bis 31.01. des Jahres in Rechnung gestellt. Die Beitragsrechnung ist innerhalb von 2 Wochen fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres wird die Rechnung innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt.
- (2) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festlegung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand (Gremium) auf Antrag von den Regelungen dieser Beitragsordnung abweichende Beiträge und Fälligkeiten beschließen.

§ 5 gesonderte Beitragspflicht / Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 2 (2) der Satzung beschließen, dass der Verband eine Kampfkasse nebst gesonderter Beitragspflicht einrichtet.